

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. März 1989

### **613. Richt- und Nutzungsplanung Herrliberg (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 696/1986 genehmigte der Regierungsrat den kommunalen Gesamtplan und mit Beschluss Nr. 965/1986 die Nutzungsplanung der Gemeinde Herrliberg. Mit Beschluss vom 30. November 1988 ergänzte die Gemeindeversammlung Herrliberg den Siedlungsplan, den Plan der öffentlichen Bauten sowie den Zonenplan im Gebiet der Schulhausstrasse. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 28. Dezember 1988 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. Januar 1989 gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen ist, ersucht der Gemeinderat Herrliberg mit Schreiben vom 31. Januar 1989 um Genehmigung der Vorlage.

Die getroffenen Planänderungen betreffen im Siedlungsplan die Streichung sowie die Neufestlegung von Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten, im Plan der öffentlichen Bauten die Streichung sowie die Neufestlegung eines Standorts für ein Alterspflegeheim sowie im Zonenplan die Festsetzung von Zone für öffentliche Bauten für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5087 und 5088 sowie Festlegung von Zone W3 für das bisher in der Zone für öffentliche Bauten gelegene Grundstück Kat.-Nr. 3280. Die Vorlage ist recht- und zweckmässig, so dass einer Genehmigung nichts entgegensteht.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Herrliberg vom 30. November 1988 festgesetzten Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung (Ergänzungen des Siedlungsplans, des Plans der öffentlichen Bauten sowie des Zonenplans, Zone für öffentliche Bauten für Kat.-Nrn. 5087 und 5088, Wohnzone W3 für Kat.-Nr. 3280) werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. März 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**